

- 1045 -

S a t z u n g  
der Stadt Drensteinfurt

über die 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gemäß § 13 BBauG und § 103 BauO NW  
vom 27. Mai 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.05.82 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl I S 949), des § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1970 (GV NW S 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S 122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S 594) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 280 und 281 festgesetzte überbaubare Fläche wird im Bereich der Wohnhäuser um 5 m nach Süden verschoben (siehe Anlage 1).

Für diese Flurstücke wird der Schlüssel A des Schlüsselverzeichnisses festgesetzt (siehe Anlage 2).

2. Die Auszüge aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in denen die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, sind Bestandteil dieser Satzung.

Genehmigung:

Die gestalterischen Vorschriften zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" wurden vom Oberkreisdirektor Warendorf - obere Bauaufsichtsbehörde - mit Verfügung vom 12. Juli 1982 (Az.: 638.5 Nr. 52/82) genehmigt.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" mit der Genehmigung des Oberkreisdirektors Warendorf liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

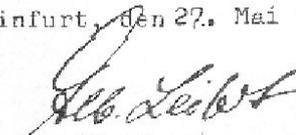
1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Falle des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.  
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

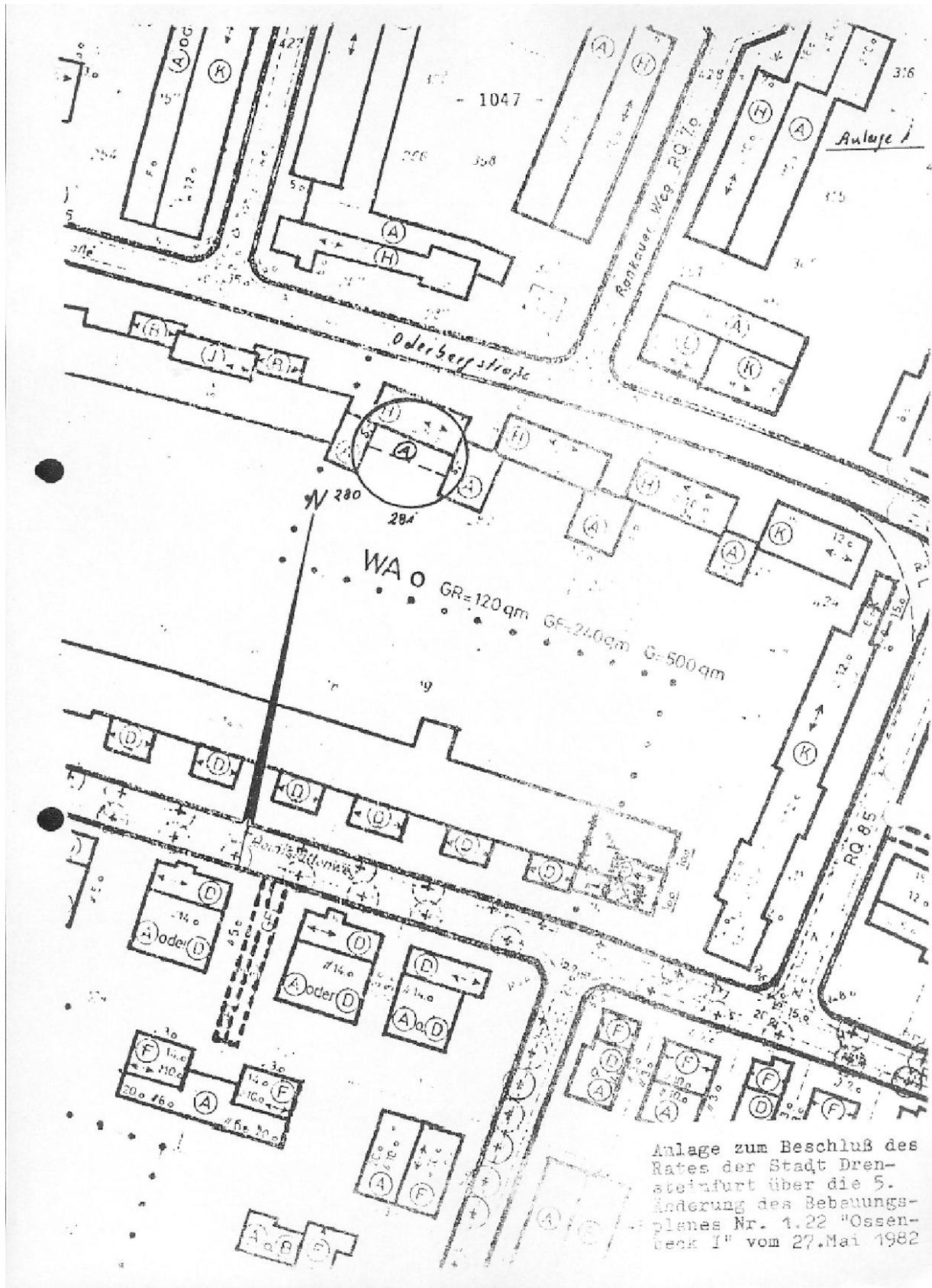
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", die Genehmigung durch den Oberkreisdirektor Warandorf, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die auf Grund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 27. Mai 1982

  
(Leibert)  
Bürgermeister



Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Dreisbach über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" vom 27. Mai 1982

(A)

Buch stärke im Kreis = Schlüsself.

Für jeden Buchstaben gelten die folgenden senkrechten Buchstaben als weiteren Fortsetzungen.

Schlüssel:	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(J)	(K)	(L)	(M)
1. Geschos	X	X	X									
1. Geschos + aufgetrautes Dachgeschoss				X	X	X	X	X				X
2. Geschos									X	X	X	
20-25 cm Dampfsperre <sup>1)</sup>	X	X		X		X			X			
20-25 cm Sorbierthe <sup>1)</sup>			X		X		X	X		X	X	X
20-25 cm Dampfsperre	X	X	X	X	X				X	X	X	X
20-25 cm Dampfsperre						X	X	X				
Flachdach (bis 5° Neigung)	X											
symmetrisches Satteldach		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Walm												X
40°-55° Dachneigung		X	X				X		X	X		
40°-55° Dachneigung				X	X	X		X			X	

Anmerkung 1) Seckhöhe = Oberkante fertiger Erdgeschosfußboden über Oberkante Straßenkrone vor dem Haus.

Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Dreisteinfurt über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Osserbeck I" vom 27.05.82